

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule, Diplommittelschule DMS 3 und Fachmaturitätsschule)

Änderung vom 27. April 2010

GS 37.0069

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003² über die Gymnasien wird wie folgt geändert:

§ 10 Umteilung von Schülerinnen und Schülern

Umteilungsentscheide der Schulleitungskonferenz der Gymnasien werden den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen oder Schülern durch die Rektorin oder den Rektor des aufnehmenden Gymnasiums schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

§ 35

Aufgehoben.

§ 37 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er nimmt die Jahresrechnung der Schule zur Kenntnis und verabschiedet die Budgetanträge zuhanden der Dienststelle Gymnasien;

§ 38

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

¹ GS 29.276, SGS 100
² GS 34.985, SGS 643.11

Liestal, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin